

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 76/13 B

L 7 SO 1394/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 SO 6348/08 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.,
Kartäuserstraße 51, 79102 Freiburg im Breisgau,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt

F. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Der Klägerin wurden vom Beklagten ab 15.4.2008 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) bewilligt (*Bescheid vom 9.5.2008 in
der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.11.2008; Bescheid vom 24.10.2008 in der Ge-
stalt des Widerspruchsbescheids vom 27.2.2009; Bescheid vom 10.2.2009*). Neben der Bewilli-
gung von stationärer Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und von Hilfe zum Le-
bensunterhalt in Einrichtungen in Form eines Barbetrags zur persönlichen Verfügung enthielten
die Bescheide folgenden Passus: "Die Vergütungen werden nach Leistungstyp I.1.1, Hilfebe-
darfsgruppe 4, in Höhe von 108,24 Euro täglich für das Wohnangebot übernommen. Bei Verän-
derungen der Vergütungssätze werden unsere Zahlungen entsprechend angepasst."
- 2 Die Klage, gerichtet ausschließlich und ausdrücklich nur auf die isolierte Aufhebung dieses Pas-
sus, blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom
17.2.2011; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 20.11.2013*). Zur
Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die isolierte Anfechtungsklage sei
unzulässig. Bei dem Passus in den Leistungsbescheiden handle es sich nicht um eine isoliert
anfechtbare Nebenbestimmung, sondern um eine Konkretisierung der Leistungsbewilligung mit
einer teilweisen Ablehnung darüber hinausgehender Leistungen. Höhere Leistungen habe die
Klägerin selbst nicht geltend gemacht; eine hierauf gerichtete Klage hätte zudem keine Erfolg-
saussichten, weil sie weder ausdrücklich noch konkludent mit dem Beigeladenen eine höhere
Vergütung vereinbart habe als im Bewilligungsbescheid des Beklagten ausgeführt.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit der
Nichtzulassungsbeschwerde und beantragt die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter
Beordnung von Rechtsanwalt F. . Sie macht die grundsätzliche Bedeutung folgender Rechts-
fragen geltend:



"1. Ist es dem Träger der Sozialhilfe grundsätzlich erlaubt, in einem Verwaltungsakt, durch den Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII) als Sachleistung bewilligt werden, neben der Bewilligung der hinreichend bestimmt bezeichneten Sachleistung eine Regelung über die für diese Sachleistung an den Leistungserbringer zu entrichtende Vergütung zu treffen?"

Wenn diese Frage mit ja beantwortet werde, schließe sich die weitere Rechtsfrage an:

"2. Ist der Empfänger eines solchen Verwaltungsakts im Fall, dass die von dem Sozialhilfeträger hier festgelegte Vergütung von der Vergütungsvereinbarung nach § 76 Abs 2 SGB XII abweicht, durch die Regelung im Verwaltungsakt dergestalt beschwert, dass der Schuldbeitritt des Sozialhilfeträgers unvollständig bleibt mit der Folge, dass der Hilfeempfänger die verbleibende Vergütung selbst zu entrichten hat, oder ist die Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung ggf inzident im streitigen Verfahren zwischen dem Leistungserbringer und dem nach § 98 zuständigen Sozialhilfeträger zu klären?"

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Jedenfalls fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und 53). Dies erfordert, dass die Klägerin den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



- 7 Hierfür hätte die Klägerin anhand der maßgeblichen Kriterien für die Auslegung von Erklärungen als Verwaltungsakt (*objektiver Sinngehalt aus Sicht des Erklärungsempfängers; vgl dazu im Einzelnen nur Engemann in von Wulffen/Schütze, Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - <SGB X>, 8. Aufl 2014, § 31 SGB X RdNr 25 mwN*) näher darlegen und genau aufzeigen müssen, weshalb in dem an sie gerichteten Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII trotz des eindeutigen Wortlauts ("Übernahme der Vergütung" in einer bestimmten Höhe) nicht nur ein Schuldbeitritt, sondern allein oder zusätzlich eine Verfügung (§ 31 SGB X) über den Vergütungsanspruch des Beigeladenen enthalten sein soll. Dazu hat die Klägerin jedoch im Rahmen ihres ansonsten breit angelegten Vorbringens nichts vorgetragen; ihre Beschwerdebegründung unterstellt vielmehr eine derartige Verfügung nur. Allein der Hinweis darauf, dass das LSG den fraglichen Passus in den Bescheiden anders ausgelegt habe als sie selbst, genügt nicht den Anforderungen an eine schlüssige Darlegung. Steht aber die zweite formulierte Rechtsfrage schon nach dem eigenen Vortrag der Klägerin nur dann zur Beantwortung an, wenn die erste bejaht würde, fehlt es auch insoweit zwangsläufig an der erforderlichen schlüssigen Darlegung der Klärungsfähigkeit, und zwar unabhängig davon, ob diese Frage hinreichend verständlich formuliert ist.
- 8 Auf die Problematik der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen angesichts der von der Klägerin selbst zitierten Rechtsprechung des Senats (lediglich Schuldbeitritt durch Bescheid des Sozialhilfeträgers zu einer privatrechtlichen Verpflichtung des Hilfeempfängers vor dem Hintergrund einer nur normativen Verknüpfung des privatrechtlichen Anspruchs mit den Regelungen der §§ 75 ff SGB XII) kommt es damit nicht an. Ob der Vortrag der Klägerin, der angesichts dieser Senatsrechtsprechung einem unzutreffenden Vorverständnis folgt, den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung genügt, muss deshalb ebensowenig entschieden werden.
- 9 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung mithin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>) bietet, ist der Klägerin auch keine PKH zu bewilligen; damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

